

Lesefassung

Diese Satzungen sind eine unverbindliche Veröffentlichung. Sie dient nur der Information des Bürgers. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Diese Satzung ist gültig vom 01.01.1998 bis 31.12.2007.

2. Änderung der

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Weitenhagen (Gebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Meckl.-Vorpom. 1993, Nr. 13, Seite 522) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Weitenhagen am 17. Juni 1998 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 des KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren). Die Abwasserabgabe für die eigene Einleitung der Gemeinde, für Fremdeinleitungen, für die die Gemeinde die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften auf die Gemeinde umgelegt wird, wird über die Abwassergebühren abgewälzt.

§ 2 Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge berechnet, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser. Die Versickerung in das Grundwasser für Regenwasser ist ausdrücklich ausgenommen.

(2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten,

a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge.

b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

(3) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt, so wird die Wassermenge durch die REWA GmbH unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und der Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit sie im Kalenderjahr 60 m³ übersteigen. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Die abzusetzende Wassermenge ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

Vom Abzug ist ausgeschlossen, das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht gärtnerische Nutzung zu Erwerbszwecken betrieben wird und die Gartenfläche größer als 1.000 qm ist.

(5) Der nach Absatz 2 a) angesetzten Wassermenge sind für jeden qm versiegelte und an die Regenentwässerung angeschlossene Grundstücksfläche jährlich 0,6 m³ Abwasser hinzuzurechnen. Versiegelte Grundstücksfläche ist der Teil des Grundstücks, in dem infolge künstlicher Einwirkungen Regenwasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann. Als befestigte Grundstücksfläche gilt bei Wohngrundstücken mindestens ein Viertel der Gesamtfläche des Grundstücks.

(6) Bei Grundstücken, von denen nur Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage eingeleitet wird, gilt für jeden qm befestigte Grundstücksfläche jährlich 0,6 m³ Abwasser als der Entwässerungsanlage zugeführt.

(7) Der Gebührenmaßstab für Abwasser aus Kleinkläranlagen, vollbiologischen Anlagen und abflusslosen Gruben ist die tatsächliche zu entsorgende Abwassermenge. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.

§ 3 Gebührensatz

(1) Für die Benutzung der Abwasseranlage wird für jedes Grundstück eine Abwassergebühr erhoben.

(2) Für die Einleitung in das öffentliche Kanalnetz wird eine monatliche Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr staffelt sich nach Wasserzähleranschlussgröße und beträgt:

Bis Qn 2,5	5,75 DM
Qn 6	80,50 DM
Über Qn 10	241,50 DM
Qn 15	402,50 DM
Qn 40	517,50 DM

(3) Die Abwassergebühr beträgt

-für Leitungsgebundene Abwässer zuzügl. Grundgebühr	2,91 DM/m ³
-für Kleinkläranlagen nach TGL o. DIN	40,97 DM/m ³
-für Abflusslose Gruben	40,97 DM/m ³
-vollbiologische Anlagen	40,97 DM/m ³
-Einleitung Niederschlagswasser	0,90 DM/m ³

§ 4 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt. Gebührenschuldner ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Dinglich Verfügungsberechtigte oder Erbbauberechtigte sind auch Gebührenschuldner.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er über die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 5 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Soweit die Gebühr durch Messung ermittelt wird, gilt die Ableseperiode als Erhebungszeitraum.

§ 6 Fälligkeit

Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch die Gemeinde oder durch Dritte und wird den Gebührenpflichtigen durch Zustellung eines Bescheides bekannt gemacht. Die Gebühren sind an die im Bescheid angegebene Stelle und zu den darin bezeichneten Fälligkeitsterminen zu zahlen.

§ 7 Kleineinleiterabgabe

(1) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Gemeinde anstelle der Einleiter zu entrichten hat, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Gemeinde eine Kleineinleiterabgabe.

(2) Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks berechnet oder geschätzt, die dort am 30. Juni des laufenden Jahres mit dem ersten oder zweiten Wohnsitz gemeldet waren. Eine dauernde Anwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe geltend zu machen (Anschlussfrist). Es bleiben diejenigen Bewohner unberücksichtigt, deren Abwasser einer Abwasserbeseitigungsanlage, aus abflussloser Grube, zugeführt wird. Der Abgabepflichtige hat die für die Berechnung und Prüfung der Abgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Bewohner

Ab 01. Januar 1993	30 DM
--------------------	-------

Ab 01. Januar 1997	35 DM
--------------------	-------

im Jahr.

(4) Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 8 DM pro Jahr und Abgabepflichtigen.

(5) Die Abgabepflicht entsteht jeweils am 01. Januar des Veranlagungsjahres. Die Kleineinleiterabgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(6) Der Anspruch auf Zahlung der Abwasserabgabe verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabe fällig geworden ist.

(7) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte oder der dinglich Verfügungsberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Abgabepflichtiger. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Auskunftspflicht

Die Abgabenschuldner und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu prüfen.

§ 9 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde vom Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat das der Abgabepflichtige der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1)Zu widerhandlungen gegen die §§ 6,8 und 9 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten.

(2)Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig die Bestimmungen nach § 2 Abs. 4 oder die Auskunftspflicht nach § 8 oder die Anzeigepflicht nach § 9 dieser Satzung nicht erfüllt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

§ 11 Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.November 1995 außer Kraft.

Weitenhagen, den 17.Juni 1998

Gez. Thurow

